Satzung

über die Benutzung des Internationalen Kindergartens / Preschool

im Schuldorf Bergstraße, Seeheim-Jugenheim (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588), des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), geändert durch Gesetz vom 26.06.1991 (GVBl. I S. 211) und vom 1.9.1992 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I. S. 521), der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I. S. 342), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am 29. September 2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Träger und Rechtsform

Der Eigenbetrieb Kinder-/ Jugendbetreuung und Bildungsstätten (KiBiS) des Landkreises Darmstadt-Dieburg betreibt im Rahmen seines satzungsmäßigen Zwecks (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Betriebssatzung) ab dem 01. September 2003 den Internationalen Kindergarten / Preschool am Schuldorf Bergstraße, Seeheim-Jugenheim. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Angebot

Die Aufgaben des Internationalen Kindergartens / Preschool bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.
Das besondere Angebot besteht in der bi-lingualen Erziehung des Internationalen Kindergartens/Preschool.

§ 3
Kreis der Berechtigten

(1) Der Internationale Kindergarten / Preschool steht grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen den Internationalen Kindergarten/Preschool erst dann besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann, die besagt, dass das Kind frei von Ansteckung ist. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von dem Träger im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4
Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Internationalen Kindergarten/Preschool ärztlich untersucht werden. Durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist dies nachzuweisen.

(2) Die Anmeldungen müssen schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Kindergartenleitung erfolgen und die Aufnahme wird schriftlich durch die Schulabteilung des Landkreises Darmstadt-Dieburg bestätigt.

(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes vorkommen oder die selbst an solchen leiden, dürfen den Internationalen Kindergarten / Preschool nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 5
Betreuungszeiten

(1) Der Internationale Kindergarten / Preschool bietet von Montag bis Freitag eine tägliche Betreuungszeit von 10 Stunden an. Die Öffnungszeit wird vom Träger festgelegt.

(2) Die Schließzeiten des Internationalen Kindergartens / Preschool liegen grundsätzlich in den Sommerferien. Sie werden am Ende eines Kalenderjahres nach Beratung mit dem Elternbeirat festgelegt und den Eltern schriftlich mitgeteilt.
Generell bleibt der Internationale Kindergarten / Preschool jedoch zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

(3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt der Internationale Kindergarten / Preschool an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

§ 6
Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Internationalen Kindergarten / Preschool regelmäßig besuchen. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(2) Auf Sauberkeit und zweckmäßige Kleidung ist zu achten.

(3) Die Kinder sind pünktlich zu den mit der Kindergartenleitung abgesprochenen Zeiten in den Internationalen Kindergarten zu bringen und abzuholen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Person beim Verlassen des Gebäudes.
Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen.

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung zu beachten (Entrichtung der Gebühren).

§ 7
Pflichten der Kindergartenleitung

(1) Die Erzieherinnen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Absprache in der Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8
Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Richtlinien über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

(2) Zu Beginn des Kindergartenjahres wird aus der Mitte der Elternschaft durch Wahl ein Elternbeirat und ein Stellvertreter für jede Kindergartengruppe bestimmt.

§ 9
Versicherungen

(1) Der Träger versichert auf seine Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Für mitgebrachte Gegenstände kann nicht gehaftet werden.

§ 10
Gebühren

Für die Benutzung des Internationalen Kindergartens / Preschool wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im voraus zahlbare monatliche Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.
Hinzu kommt eine Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung.

§ 11
Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
Eine Abmeldung in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli ist grundsätzlich ausgeschlossen; es sei denn aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegzug der Erziehungsberechtigten, bei Haushaltsauflösung oder bei lang andauernder Krankheit des Kindes.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebskommission KIBIS. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung dem Kindergarten fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Internationalen Kindergarten / Preschool sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a)	Allgemeine Daten:	Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
b)	Kindergarten-benutzungsgebühren:	Berechnungsgrundlagen
c)	Rechtsgrundlagen:	Hessische Landkreisordnung (HKO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 29. September 2003

Der Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg

Fries

Dipl.- Ing. Celine Fries
Erste Kreisbeigeordnete